

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUR UMWELTHAFTUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE UMWELTSCHÄDEN

EuGH, Urteil vom 09.07.2020 – C-297/19

Auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für Umweltschäden haftbar sein können, die durch Tätigkeiten verursacht werden, die aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübt werden. Der konkrete Fall betraf einen Wasser- und Bodenverband, der auf der als „Schutzgebiet“ ausgewiesenen Halbinsel Eiderstedt ein Schöpfwerk zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen betreibt. In Zusammenhang mit einem Antrag des NABU war im Ausgangsverfahren über die Reichweite des nationalen Umwelthaftungsrechts zu entscheiden. Dieses beruht auf der Umwelthaftungs-Richtlinie 2004/35 und wird maßgeblich geprägt durch die Regelungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes (nur) eröffnet bei Umweltschäden und unmittelbaren Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten *beruflichen Tätigkeiten* verursacht werden. Dem EuGH zufolge zählen hierzu sämtliche in einem beruflichen Rahmen ausgeübten Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten einen Bezug zum Markt oder Wettbewerbscharakter hätten – einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Umwelthaftungs-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten allerdings, eine Haftungsbefreiung zuzulassen, wenn die Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen auf einer „*normalen Bewirtschaftung*“ des betreffenden Gebiets beruhen. Von dieser Möglichkeit hat Deutschland mit § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Gebrauch gemacht. Gemäß EuGH umfasse die normale Bewirtschaftung eines Gebiets, in dem geschützte Arten und natürliche Lebensräume im Sinne der FFH- und der Vogelschutz-RL vorhanden sind, auch Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Nutzung in Zusammenhang stünden, wie hier die Be- und Entwässerung mitsamt Betrieb eines Schöpfwerks. Voraussetzung sei allerdings, dass die Bewirtschaftung in Einklang mit der allgemein anerkannten landwirtschaftlichen Praxis und dem erforderlichen FFH-Gebietsmanagement erfolge.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil verdeutlicht Reichweite und Grenzen des unionsrechtlich geprägten Umweltschadensrechts. Sein weiter Anwendungsbereich macht einerseits keinen Halt vor juristischen Personen des öffentlichen Rechts und verlangt zudem eine sorgsame Bewirtschaftung nationaler Schutzgebiete, die die Ziele der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie mitberücksichtigt. Auf der anderen Seite hat der EuGH klargestellt, dass die gute fachliche Praxis landwirtschaftlicher Bodennutzung trotz ihres immanenten Zielkonflikts mit dem Umweltschadensrecht nach wie vor zulässig ist, auch wenn sie Umweltschäden hervorruft.